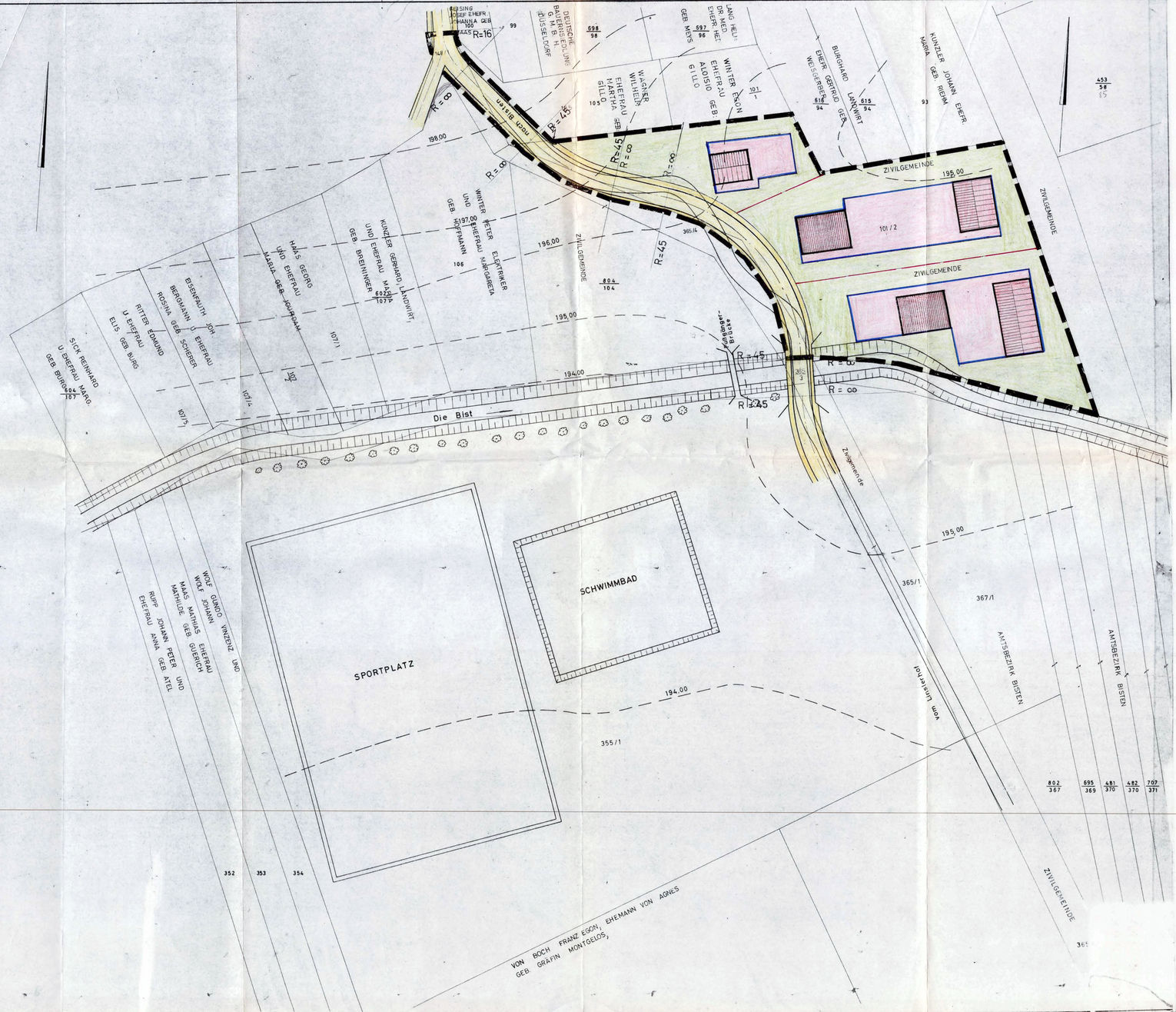

Bebauungsplan

Gewerbegelände Gemeinde Bisten

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl.I.S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ..... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Bisten durch das Ing.-Büro E. Zimmer, Hilbringen

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	Siehe Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Gewerbegebiet nach Baunutzungsverordnung § 8
2.1.1 zulässige Anlagen	1. Gewerbebetriebe aller Art lagerhäuser, lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können
	2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
	3. Tankstellen
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
	2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
3. Maße der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	max 2
3.2 Grundflächenzahl	0,8
3.3 Geschoßflächenzahl	1,2
4. Bauweise	Entfällt
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	Innerhalb der Baugrenzen
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	8 ar
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Bezug von OK Straßenkrone Mitte Bezug bis OK Erdgeschoßfußboden)	Entfällt
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Innerhalb der Überbaubaren Grundstücksfläche
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Entfällt
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	Entfällt
13. Baugrundstücke für besonders bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	Entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Entfällt
15. Verkehrsflächen	Siehe Zeichnung
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Nach Straßenprojekt
17. Versorgungsflächen	Entfällt
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	Entfällt
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	Entfällt
20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	Entfällt
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	Entfällt
22. Flächen für die landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	Entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Fläche	Siehe Zeichnung
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	Entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.	Entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	Entfällt
27. Anpflanzen von Bäumen und Strächern	Entfällt
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strächern und Gewässern	Entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG, in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABL. S. 295)

Entfällt

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABL.S.293).

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 2 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	Entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	Entfällt
3. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	Entfällt
4. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	GES. GELTUNGSBEREICH

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1. ....Entfällt.....
2. ....

Planzeichen-Erläuterung

- Geltungsbereich
- Gewerbegebiet
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Wasserleitung
- Kanalleitung

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom ...1.4.67. bis zum .....2.5.67. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am ..14.6.68.. beschlossen.

.....Bisten....., ...6.9.1968

Der Bürgermeister gez. Burg

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 5. November 1968

Der Minister für Inneres, Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag gez. Würker, Dipl.-Ing.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 wurde am ..20.12.68.. ortsüblich bekannt gemacht.

.....Bisten....., den ...20.12.68.

Der Bürgermeister

gez. Sauder, 1. Beigeordneter

Anmerkung:

Im Hinblick auf künftige bergbauliche Einwirkungen sind die Bauvorlagen nach § 91(6) LBO der Saarbergwerk AG vorzulegen.
Die Bauten und ihre Einrichtungen sollen in einer gegen Bodenbewegung wenig empfindlichen Bauweise errichtet werden. Die Bauten sollen rechtwinklige Grundrisse ohne Vorsprünge erhalten

Gemeinde Bisten

Gewerbegebiet am Sportplatz

April. 66.

Lageplan

1:500